



Vorhaben der VSB Windpark Vockenrod GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3 a, 01069 Dresden

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 15.12.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I. Tenor

Auf Antrag vom 06.12.2016, vollständig am 04.12.2020, zuletzt ergänzt am 24.07.2023, wird der

**VSB Windpark Vockenrod GmbH & Co. KG
Schweizer Straße 3a,
01069 Dresden**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 36325 Antrifftal, Gemarkung Vockenrod,

2 Windenergieanlagen

vom Typ Nordex N-149-4.5, mit 164 m Nabenhöhe, 149 m Rotordurchmesser, 238,9 m Gesamthöhe und je 4,5 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinaten ETRS89 UTM 32N	
					Wert Ost	Wert Nord
VOC 5	Antrifftal	Seibelsdorf	3	8	514.834	5.627.234
VOC 6	Antrifftal	Ruhlkirchen	7	1	514.473	5.627.374

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt - wie beantragt - befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 3 Abs. 1 PlanSiG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. vom 09.01.2024 bis zum 22.01.2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

„www.rp-giessen.hessen.de → Menü → Ansprechen → Öffentliche Bekanntmachungen → Bekanntmachung Windenergie“

Zudem liegt der Bescheid im gleichen Zeitraum aus beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV - Umwelt, Geschäftszimmer BImSchG, Marburger Straße 91, 35390 Gießen und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden (Montag - Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr, Freitag 08:00 - 15:00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Das Verfahren wurde ursprünglich als förmliches Verfahren durchgeführt. Auf Grund der Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) war die Öffentlichkeitsbeteiligung abubrechen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt daher freiwillig nach § 21 a der 9. BImSchV.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 22.02.2024.

Gießen, den 19.12.2023

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPI-43.1-53e1050/1-2022/4